

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten deshalb für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Lieferbedingungen als angenommen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien für sämtliche Ansprüche aus den nach diesen Bedingungen erbrachten Lieferungen oder Leistungen Nürnberg. Das Gleiche gilt für damit im Zusammenhang stehende Klagen im Wechsel- oder Urkundenprozess oder aus Bürgschaften.
3. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsabänderungen bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften der gelieferten Geräte, Teile oder Leistungen. Jedoch haben individuelle Vertragsabreden Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Ansprüche unseres Vertragspartners kann dieser nicht abtreten, Aufrechnung ist für ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird. Die ganz oder teilweise unwirksame Bedingung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
6. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kauf- und UN-Werkvertragsrechts finden keine Anwendung.

II. Angebot und Geheimhaltung, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Die unsere Geräte oder Teile betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Werbeprospekte, Druckvorlagen, Muster, Preislisten usw. und die darin enthaltenen Daten, z. B. über Leistungen, Abmessungen, Betriebskosten, technische Eigenschaften und Gewicht, sind nur annähernd maßgeblich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen behalten wir uns vor.
2. Zeichnungen, Betriebsbeschreibungen und andere Unterlagen, die wir dem Angebot beigelegt haben oder in einem anderen Zusammenhang überreichen, dürfen ebenso

wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, so sind uns die Unterlagen, an denen wir uns das Eigentum ausdrücklich vorbehalten, zurückzugeben.

3. Unterlagen des Vertragspartners dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.
4. Der Auftraggeber hat alle im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltene Kenntnisse über unsere Produkte und betrieblichen Abläufe geheim zu halten und unsere Urheberrechte zu respektieren. Sie dürfen nur zu dem nach dem Vertrag beabsichtigten Zweck genutzt werden und gelten als Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung fristlose Kündigung oder Aufhebung des Vertrages erlaubt, mit der Folge, dass die Gegenpartei zum Schadensersatz verpflichtet ist.
5. Kommt es bei Vertragsschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatz gemäß § 122 BGB unsererseits ausgeschlossen.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir werden dem Vertragspartner unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.

III. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts

1. Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:
 - Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und –verbesserung;
 - geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts-, oder Mengenabweichungen;
 - handelsübliche Abweichungen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.
3. Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen des Vertragspartners bezüglich der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

Wir dürfen für eine erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, sofern wir den Vertragspartner auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

IV. Fristen und Lieferumfang

1. Die von uns genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd. Für die Einhaltung haften wir nur bei ausdrücklich schriftlicher Übernahme einer Gewähr. Ereignisse, die uns die Lieferung oder die Leistung wesentlich erschweren oder naturgesetzlich, rechtlich oder vorübergehend unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialschwierigkeiten, Transportstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel sowie behördliche Anordnungen – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
2. Kommen wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug, so hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Halten wir diese Nachfristen schuldnerisch nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Schadensersatz in Höhe des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als 5 v. H. vom Gesamtbetrag der Kaufsumme, zu beanspruchen, oder/und vom Vertrag zurückzutreten.
3. Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht nur zu wenn:
 - Dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
 - Er nachweist, dass auf Grund der Liefer- oder Leistungsverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4-6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 346 ff. BGB)
4. Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
5. Der Umfang unserer Lieferung oder Leistung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.
6. Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen in für den Vertragspartner zumutbaren Umfang berechtigt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns angegebenen Preise errechnen sich zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Lohn- und Preiskosten. Ergeben sich zwischen Auftrag und Lieferung Änderungen, z. B. Preiserhöhungen der Vorlieferanten, der Frachten, öffentliche Abgaben, Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, sind wir berechtigt, ohne besondere Anzeige unsere Preise entsprechend zu ändern. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Etwa erforderliche Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen
2. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ab Werk ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung, Versicherung, Aufstell- und Montageleistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, im Allgemeinen fällig innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum netto da Lohnarbeit. Zug-um-Zug-Lieferung behalten wir uns jedoch vor.

Vom Fälligkeitstag an sind rückständige Beträge mit 2 % über dem Diskontsatz, mindestens jedoch mit 8 % zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber, aber nicht an Erfüllungsort angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- oder Finanzierungsspesen. Weitergebung oder Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für Ersatzteile, Montage, Kundendienstfahrten usw. gelten besondere Zahlungsbedingungen.
4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Forderungen, auch früheren oder späteren Vertragsverhältnissen, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i. S. v. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Werden unsere Geräte oder Teile mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht, und dass der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung gem. § 950 BGB oder durch die Verbindung gem. § 947 BGB oder Vermischung gem. § 948 BGB entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferbedingungen. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern bzw. be- oder verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten auf uns übergeht. Der Auftraggeber tritt insoweit seine Forderung gegen seine Abnehmer an uns ab. Bei Eingriffen von Gläubigern des Auftraggebers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Auftraggeber uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von im Punkt 4)

aufgezählten Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

5. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig soweit auch Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Auftraggebers am Kaufgegenstand, und wir sind berechtigt, sofort die Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten, insbesondere Transport, Prüfung und Aufarbeitung, trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Auftraggeber auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben. Solange sich der Auftraggeber mit der Zahlung offen stehender Forderungen im Rückstand befindet, sind wir von jeder Lieferverpflichtung freigestellt.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Vertragspartner steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme unserer Leistungen zu; in einem solchen Fall ist der Vertragspartner nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferungen bzw. Leistungen steht.

VI. Gefahrübergang und Abnahme

1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres jeweiligen Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch bei frachtfreier Lieferung auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben er Lieferung auch noch andere Leistungen, z. B. Montagen, übernommen haben. Tragen wir ausnahmsweise die Gefahr während des Transportes, so haften wir nur insoweit, als uns gegenüber der Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Personen haftet.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
3. Mit Inbetriebnahme oder Verarbeitung unserer Geräte oder Teile gelten diese als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
4. Bei Annahme-, Abnahme- oder Abrufverzugs des Vertragspartners oder Verzögerung unserer Lieferungen

oder Leistungen aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, an dem dieser in Verzug gerät bzw. an dem die Lieferungen oder Leistungen bei pflichtgemäßem Verhalten des Vertragspartners vertragsgemäß hätten erfolgen können.

5. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden versichert.
6. Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden. Insbesondere hat er Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die uns zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, zu tragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. siehe V.4
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbestandslieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Stellt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den „kausalen“ Saldo im Falle der Insolvenz des Vertragspartners. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Vertragspartners nicht gedeckt.

3. Bei Wegfall unserer Verpflichtung die Forderungen nicht selbst einzuziehen, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist die Vorbestandslieferung zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet; gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht durch den Vertragspartner nicht geltend gemacht werden. In der Zurücknahme der Vorbestandsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

Die aus den vorgenannten Gründen zurückgenommene Vorbestandslieferung dürfen wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Unter den Voraussetzungen, die uns zum Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis des Vertragspartners

berechtigten, können wir auch die Einziehungs-ermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbestelllieferung hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbestelllieferung ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Vertragspartner angelastet werden, ebenso die Kosten der Rüchschaffung der gepfändeten Vorbestelllieferung.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestelllieferung durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbestelllieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestelllieferung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung. Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbestelllieferung. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache erhält der Vertragspartner ein seinem Anwartschaftsrecht an der Vorbestelllieferung entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.
6. Wird die Vorbestelllieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestelllieferung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
7. Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbestelllieferung nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Vertragspartner seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura- endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbestelllieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Ziff. 5. oder 6. erworben, wird der Vergütungsanspruch des Vertragspartners nur im Verhältnis des von uns für die Vorbestelllieferung berechneten Endbetrages inklusive Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten. Im übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Ziff. 2. bis 4. entsprechend.
8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbestelllieferung befindet, nicht wirksam, so gilt die dem

Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbestelllieferung pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten instand zu halten; der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die Vorbestelllieferung auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbestelllieferung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.
10. Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbestelllieferung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
11. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten. Wir dürfen für eine erforderliche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, sofern wir den Vertragspartner auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

VIII. Forderungsabtretungen durch den Vertragspartner

Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

IX. Gewährleistung und Haftung

Wir haften für Mängel, die an von uns gelieferten Geräten oder Ersatzteilen infolge eines Material-, Konstruktions-, Instruktions- oder Fabrikationsfehler entstanden sind, nach folgenden Vorschriften:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang. Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen seit Anlieferung durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen,

insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Fristeinholung der Mängelrüge.

2. Die mangelhaften Geräte oder Teile sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befinden, unverändert zu unserer Besichtigung bereitzuhalten oder auf unseren Wunsch auf Gefahr des Auftraggebers einzusenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum über bzw. verbleiben in unserem Eigentum. Kosten für Instandsetzung, die ohne unsere Zustimmung erfolgen, werden nicht anerkannt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt für uns jede Haftung aus.
3. Ferner sind die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er beim Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Auftraggeber ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels gegen uns nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für mangelhafte Geräte oder Teile leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die mit der Nachbesserung verbundenen Aufwendungen des Kunden werden maximal bis zum Rechnungswert des beschädigten Teiles getragen. Instandsetzungen außerhalb unserer Betriebsstätten werden nur in besonders vereinbarten Fällen auf Rechnung des Auftraggebers ausgeführt.
4. Lehnen wir Austausch oder Instandsetzung ab, schlägt eine Nachbesserung oder eine mit ihr verbundene angemessene Frist fehl oder sie ist uns unzumutbar, steht dem Auftraggeber entweder ein Minderungsrecht bis höchstens zum Rechnungswert des beschädigten Teiles unseres Lieferumfangs oder ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen sind dabei ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine vertragliche Pflichtverletzung zu vertreten.
5. Bei einer unerheblichen Pflichtverletzung unsererseits sind sowohl Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers als auch unsere Haftung ihm gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden.
6. Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit unserer Lieferungen bzw. Leistungen.
7. Eventuelle Mängelansprüche aus der Durchführung von Instandsetzungen oder Montagearbeiten oder aus sonstigen Gründen verjähren spätestens binnen 1 Jahres nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsvereinbarter Geräte oder Teile, oder beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
8. Eine Mängelrüge des Auftraggebers beeinflusst weder seine Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf die Ausübung seines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzung zur Last, oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben

Vertragsverhältnis beruht.

9. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung keinen Einfluss auf den vorhandenen Mangel hat. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Auftraggeber unsere Vorschriften über Einbau, Einsatz und Behandlung unserer Geräte oder Teile nicht befolgt und etwaige Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässigen oder unsachgemäßen Einbau, Einsatz und die Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das Fehlen von Fahrlässigkeit bzw. die sachgemäße Behandlung hat der Auftraggeber nachzuweisen.
10. Für Teile, die wir beziehen, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Leistungen unserer Unterlieferanten.
11. Bei gebrauchten Geräten oder Teilen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware an den Auftraggeber. Es wird keine Gewähr geleistet, wenn der Auftraggeber uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
12. Der Auftraggeber stellt sicher, dass wir durch an ihn erbrachte vertragsmäßige Lieferungen oder Leistungen weder Patent- noch Schutzrechte Dritter verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden. Insbesondere hat er Lizenzgebühren, Aufwendungen oder Kosten, die uns zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, zu tragen.
13. Regressansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im übrigen bleiben Ansprüche aus Herstellerregress unberührt.

X. Rechte an Know-how und Erfindungen

Bei uns vorhandene bzw. während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – allein uns zu.

XI. Werkzeuge

1. Die von uns für die Herstellung der Liefergegenstände entwickelten Werkzeuge bleiben, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung, unser Eigentum, auch wenn sich der Vertragspartner kostenmäßig an ihnen beteiligt (bzw. die Kosten hierfür in voller Höhe allein übernimmt).
2. Muss ein Werkzeug wegen natürlichen Verschleißes aufgrund der Herstellung der Liefergegenstände für den Vertragspartner instand gesetzt bzw. ganz oder teilweise ersetzt werden, so können wir die hierfür erforderlichen Kosten entsprechend der ursprünglichen Kostenbeteiligung des Vertragspartners an dem Werkzeug ersetzt verlangen.
3. Wird eine Änderung oder ein Ersatz des Werkzeugs wegen

veränderter Anforderungen des Vertragspartners an die herzustellenden Liefergegenstände erforderlich, so trägt der Vertragspartner die hierdurch entstehenden Kosten.

XII. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 438 Abs.1 Nr.1, 438 Abs.1 Nr.2, 479 Abs.1 sowie 634 a) Abs.1 Nr.2 BGB; insoweit gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von Ziff. 1. Satz 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Ziff. 1. und Ziff. 2. gelten nicht
 - im Falle des Vorsatzes;
 - wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen bzw. Leistungen übernommen haben; bei Arglist gelten anstelle der in Ziff. 1. genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß den §§ 438 Abs. 3 bzw. 634 a Abs. 3 BGB;
 - für Schadensersatzansprüche in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit;
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
5. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb, salvatorische Klausel

1. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarungen gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
2. Für alle Rechten und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

3. Sollte eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Vertragspartner aus EG-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichen Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht.

